

Satzung des Roncalli-Haus e.V.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Roncalli-Haus e.V.". Er hat seinen Sitz in Magdeburg und soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Magdeburg eingetragen werden.

§ 2 Zweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung und Erziehung durch den Betrieb der Tagungsstätte Roncalli-Haus und die Durchführung von Maßnahmen zur Förderung von Bildung und Erziehung.
- (3) Der Verein orientiert sich bei seinem Angebot an den Werten und Vorstellungen des katholischen Glaubens. Er arbeitet eng mit der Hauptabteilung Pastoral des Bischöflichen Ordinariates Magdeburg zusammen.
- (4) Das Bildungsangebot des Roncalli-Hauses steht allen Bevölkerungsschichten und allen Interessenten gleich welcher religiösen oder weltanschaulichen Ausrichtung offen.
- (5) Das Roncalli-Haus soll auch anderen Trägern für die Durchführung ihrer Bildungsangebote zur Verfügung stehen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Aus den Einkünften und dem Vermögen des Vereins dürfen die Mitglieder des Vereins keine Zuwendungen erhalten. Die Mittel dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- (2) Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein hat mindestens 5 Mitglieder, die durch das Bistum Magdeburg entsandt werden.

Die Aufnahme als weiteres Mitglied des Vereins muss beim Vorstand

schriftlich beantragt werden. Über den Antrag entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit auf Vorschlag des Vorstandes.

(2) Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch Austritt, der schriftlich unter Wahrung einer Frist von 6 Wochen, jeweils zum Quartalsende erklärt werden kann;
- b) durch Ausschluss, der von der Mitgliederversammlung unter Zustimmung von 2/3 der anwesenden Vereinsmitglieder wegen eines Verstoßes gegen die Interessen des Vereins beschlossen werden kann. Ausgeschlossen werden können nicht die Mitglieder des Bistums Magdeburg;
- c) entfällt
- d) durch die Abberufung der entsendenden Körperschaft.

§ 5 Beiträge

Der Verein finanziert sich vorwiegend aus Spenden.

§ 6 Organe

Organe des Vereins sind

- a. die Mitgliederversammlung
- b. der Vorstand
- c. die Geschäftsführerin / der Geschäftsführer

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung findet nach Bedarf, jedoch mindestens einmal im Kalenderjahr statt. Ort und Zeitpunkt werden vom Vorstand festgesetzt.
- (2) Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und unter Wahrung einer Frist von 4 Wochen ein. Der Vorstand ist verpflichtet, eine Mitgliederversammlung innerhalb von 6 Wochen einzuberufen, wenn dies von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe eines zur Beratung gestellten Punktes verlangt wird.
- (3) Sind mehr als die Hälfte der eingeladenen Mitglieder anwesend, ist die Versammlung beschlussfähig. Sollte dies nicht der Fall sein, ist im Abstand von wenigstens 2 Wochen eine weitere Sitzung einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist.

- (4) Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit, vorbehaltlich der Sonderregelungen in den §§ 4 und 13 der einfachen Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder.
- (5) Jedes Mitglied des Vereins kann sein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung auf ein anderes Mitglied delegieren. Die Delegation muss vor Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich dem Vorstand vorliegen. Ein Mitglied darf nicht mehr als eine Stimmdelegation übernehmen.
- (6) Über sämtliche Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, dessen Richtigkeit durch Unterschrift des Vorsitzenden oder seines Vertreters und des/der Protokollführers/Protokollführerin oder eines weiteren Vorstandsmitglieds zu bestätigen ist.

§ 8 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören:

- Wahl des Geschäftsführers / der Geschäftsführerin auf Vorschlag des Vorstands;
- Jährliche Entlastung des Geschäftsführers;
- Wahl und Entlastung des Vorstandes;
- Wahl und Entlastung des Bilanzprüfers;
- Genehmigung des Wirtschaftsplanes und Entgegennahme der Bilanz;
- Genehmigung des Tätigkeitsberichtes;
- Beschlüsse über Satzungsänderungen gem. § 13
- Beschlüsse über die Auflösung des Vereins gem. § 13
- Zustimmung zum Kauf, Verkauf und Belastung von Grund und Boden und Immobilien
- Aufnahme von Krediten oder gleichwertigen Belastungen über 25.000 € Wert

§ 9 Gestaltung der Arbeitsinhalte

Die Inhalte des Programms des Roncalli-Haus e.V. werden von den Organen des Vereins erstellt. Die Koordinierung erfolgt durch den/die Geschäftsführer / -in.

§ 10 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus drei ehrenamtlichen Mitgliedern. Sie werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Sie bleiben solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt. Wiederwahl ist

möglich. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, wählt die Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes unter Berücksichtigung der Regelungen gem. § 10.

Der Vorstand wählt sich eine Vorsitzende / einen Vorsitzenden und besteht aus

- a. dem/der Vorsitzenden und
- b. 2 stellvertretenden Vorsitzenden

(2) Der/die Geschäftsführer / -in führt in der Regel das Protokoll, das von dem / der Vorsitzenden mit zu unterzeichnen ist..

(3) Der Vorstand

- beschließt die Jahresplanung und das Jahresergebnis, die von der Geschäftsführung zu erarbeiten sind;
- die inhaltliche Ausrichtung der Bildungsarbeit;
- wesentliche Abweichungen von der Planung und Aktivitäten, die inhaltlich oder organisatorisch einen hohen Aufwand bedeuten;
- die Aufnahme von Krediten ab 10.000 € bis zu einem Umfang von 25.000 €;
- entwirft eine Geschäftsordnung für die Geschäftsführung, die von der Mitgliederversammlung zu bestätigen ist; Der Vorstand ist gegenüber der Geschäftsführung weisungsberechtigt.

§ 11 Geschäftsführung

(1) Der Verein hat eine Geschäftsführerin / einen Geschäftsführer, der die Geschäfte nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung zur Erreichung des Vereinszwecks führt.

(2) Die Bestellung erfolgt auf fünf Jahre; die Wiederbestellung ist zugelassen.

(3) Die Geschäftsführerin / der Geschäftsführer hat das Roncalli-Haus im Rahmen der Gesamtziele als christliches Bildungs-, Tagungs- und Gästehaus zu führen und weiterzuentwickeln, und zwar auf der Grundlage des Satzungszwecks und der Gremienbeschlüsse in der jeweils aktuellen Fassung. Ihr / ihm obliegen

- a. die Gesamtsteuerung des Hauses in wirtschaftlicher, finanzieller und personeller Hinsicht;
- b. Fundraising und Öffentlichkeitsarbeit.

(4) Sie / er kann Darlehen und darlehensgleiche Verbindlichkeiten wie Bürgschaften bis zur Höhe von 10.000 € vereinbaren.

§ 12 Bischöfliche Aufsicht und kirchenaufsichtliche Genehmigung

(1) Beschlüsse des Vereins, die betreffen

- a. Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten,
- b. Übernahme von Bürgschaften,
- c. Aufnahme und Hingabe von Darlehen,
- d. Führung von Prozessen und Abschluss gerichtlicher Vergleiche,
- e. Einstellung und Entlassung von Leitungs-Personal

bedürfen zur Rechtswirksamkeit der kirchenaufsichtlichen Genehmigung.

(2) Beschlüsse des Vereins, die betreffen

- a. Satzungsänderungen,
- b. Auflösung des Vereins,
- c. Wahl der Vorstandsmitglieder gem. § 10
- d. Bestellung des Geschäftsführers / der Geschäftsführerin

bedürfen zur Rechtswirksamkeit der Genehmigung des Bischofs.

(3) Der Vorstand hat dem Bischof jährlich über die Vereinsarbeit und die Verwaltung des Vereinsvermögens durch Vorlage des Tätigkeitsberichts und der Jahresrechnung zu berichten.

(4) Der Verein unterwirft sich rechtlich der Kirchlichen Dienstvertragsordnung des Bistums Magdeburg – DVO - in ihrer jeweils geltenden Fassung.

(5) Es gilt die Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse.

§ 13 Schlussbestimmungen

(1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Beschlüsse über Änderungen dieser Satzung oder die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von mindestens 2/3 der anwesenden Vereinsmitglieder und der Zustimmung des Bischofs.

(3) Redaktionelle oder vom Vereinsgericht und Finanzamt geforderte Änderungen dürfen vom Vorstand vorgenommen werden.

(4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das gesamte Vermögen des Vereins an das Bistum Magdeburg, das es unmittelbar und ausschließlich im Sinne des § 2 nur für steuerbegünstigte Zwecke nach dem Grundsatz der Vermögensbindung verwendet.

(5) Diese Satzung tritt nach Zustimmung des Bischofs in Kraft.

Magdeburg, 30.03.1995

Geändert: Magdeburg, 19.04.1996

Geändert: Magdeburg, 07.02.2004

Geändert: Magdeburg, 18.12.2013

Magdeburg, den 16. Januar 2014

Geändert: Magdeburg, 18.11.2019

Magdeburg, den 18.12.2019

Gerhard Feige

Dr. Gerhard Feige
Bischof

